

Satzung
der Stadt Aurich zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht
kanalisierten Bereichen des Stadtgebietes

Satzung v. 14.12.2000

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht / Geltungsbereich

1. In der Stadt Aurich haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, soweit **kein** Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt besteht.

Die durch Kläranlagen zu entsorgenden Bereiche bzw. Grundstücke sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Übersichtsplan M. 1: 5000) nicht farbig dargestellt.

Farbig dargestellt -und damit ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung- sind die Bereiche / Grundstücke mit vorhandenen bzw. in Kürze vorgesehenen Anschluß an die Schmutzwasserkanalisation.

Ferner ausgenommen sind Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn- Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

2. Die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung aus den Kleinkläranlagen verbleibt bei der Stadt Aurich. Die Stadt kann gern. § 149 Abs. 9 diese Aufgabe an einen Dritten übertragen.
3. Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.
4. Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis als zuständiger Wasserbehörde, angeordnet wird.

§ 2 Gewässereinleitung

1. Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in Gewässer I., II. oder III. Ordnung (Grenzgräben) einzuleiten.

2. Die Gewässereinzugsbereiche mit den Einleitungsgewässern insbesondere den Gewässern II. Ordnung als aufnehmende Gewässer für die Gewässer II I. Ordnung sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung (Gewässerplan M. 1: 25.000) dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 genannten Anlagen (Übersichtsplan, Gewässerplan) zu dieser Satzung liegen vom Tage des Inkrafttretens der Satzung für die Dauer von 4 Wochen im Rathaus der Stadt Aurich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Aurich, den 18. Dezember 2000

gez. Stöhr

Stöhr
Bürgermeister